

# **HERZLICH WILLKOMMEN**

zur Vertiefungsveranstaltung

# ÄNDERUNGEN IM VERTRAGSRECHT ZWISCHEN LEISTUNGSTRÄGERN UND LEISTUNGSERBRINGERN DURCH DAS BTHG

Gefördert durch:



In Trägerschaft von



## **VORSTELLUNG**



Annett Löwe

Wissenschaftliche Referentin

Mark Ernstberger

Projektassistent



Projekt "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz"

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.



# DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

## HINTERGRUND DES BUNDESTEILHABEGESETZES



- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Ziele des BTHG:
  - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte, eigenverantwortliche Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
  - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



# ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

SGB IX, Teil 1



- SGB IX, Teil 1:
  - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
  - "Leistungen wie aus einer Hand" Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
  - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
  - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung



# ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

SGB IX, Teil 2 & 3



- SGB IX, Teil 2:
  - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
  - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
  - Veränderung der Gesamtplanung (ab 2018 im SGB XII, ab 2020 im SGB IX n.F.)
  - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
  - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises (ab 2023)

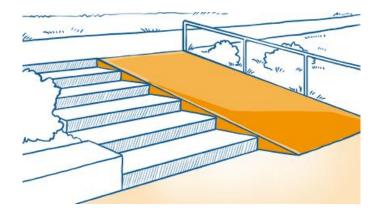
- SGB IX, Teil 3 Schwerbehindertenrecht:
  - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts

## **INKRAFTTRETEN DES BUNDESTEILHABEGESETZES**



Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023

- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017)
- 2. Reformstufe (01.01.2018)
- 3. Reformstufe (01.01.2020)
- 4. Reformstufe (01.01.2023)



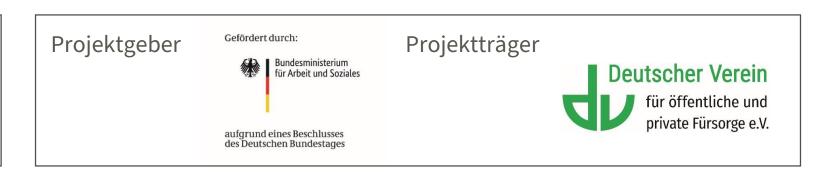
# **UMSETZUNGSBEGLEITUNG BTHG**

Überblick



Projektlaufzeit:

Mai 2017 bis Dezember 2019



16 (2018) bzw. 12 (2019) eigene und mehr als 25 externe

# Veranstaltungen

aktuell 5 Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. **14.000** 

Besucher/Monat

ca. 120 beantwortete Fragen und Beiträge

im BTHG-Kompass auf der Website

# **UMSETZUNGSBEGLEITUNG BTHG**

# Maßnahmen



- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf <u>www.umsetzungsbegleitung-bthg.de</u>
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Abschlussveranstaltung 16./17.09.2019







# www.umsetzungsbegleitung-bthg.de









#### **Die Themen:**

- Erarbeitung von Ausführungsgesetzen
- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)
- Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
- Instrument zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX)
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gem. § 131 Abs. 2 SGB IX
- Landesrahmenverträge und Überleitungsszenarien

# Ausführungsgesetze



- In 14 Bundesländern wurden Ausführungsgesetze verabschiedet (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,)
- Zudem haben 4 Bundesländer ein zweites Ausführungsgesetz angekündigt (Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)

# Träger der Eingliederungshilfe



Baden-Württemberg: Stadt- und Landkreise

Bayern: Bezirke

• **Berlin:** Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter (Übergangsregelung bis Ende 2019),

ab 2020 wird das Land Berlin voraussichtlich durch vier Teilhabeämter vertreten

• Brandenburg: Kreise und kreisfreie Städte als örtliche, das Land Brandenburg als

überörtlicher Träger

Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg

• **Hessen:** kreisfreie Städte und Landkreise, Landeswohlfahrtsverband Hessen

("Lebensabschnittsmodell")

Mecklenburg-Vorpommern: Landkreise und kreisfreie Städte

Nordrhein-Westfalen: Kreise und kreisfreie Städte als örtliche sowie Landschaftsverbände als

überörtliche Träger

# Träger der Eingliederungshilfe



• Rheinland-Pfalz: Land sowie Landkreisen und kreisfreie Städten

• Saarland: Saarland

• Sachsen: kreisfreie Städte, Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen

(KSV)

Sachsen-Anhalt: Land

• **Schleswig-Holstein:** Landkreise und kreisfreie Städte

Thüringen: Landkreise und kreisfreie Städte sowie Land

Budget für Arbeit – Höhe des Lohnkostenzuschusses



# Gesetzliche Regelung, § 61 Abs. 2, Satz 2 SGB IX:

Der Lohnkostenzuschuss beträgt <u>bis zu 75 Prozent</u> des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, <u>höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße</u> nach § 18 Abs. 1 SGB IV

(Abweichung nach oben durch Landesrecht möglich)

• Baden-Württemberg: 70 % (unbefristete Arbeitsverhältnisse) bzw. 60 % (befristete Arbeitsverhältnisse mit

mind. 12 Monaten)

• Bayern: 48 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

• **Berlin:** 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18

Abs. 1 SGB IV

• **Bremen:** 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

• **Hamburg:** 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach

§ 18 Abs. 1 SGB

# Budget für Arbeit – Höhe des Lohnkostenzuschusses



• **Hessen:** 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach

§ 18 Abs. 1 SGB IV

• **Niedersachsen:** 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

• Nordrhein-Westfalen: 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach

§ 18 Abs. 1 SGB IV, landesrechtliche Abweichung wird von LVR und LWL unterstützt

• **Rheinland-Pfalz:** bis zu 75 % des AN-Bruttolohnes, bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße

nach § 18 Abs. 1 SGB IV

• **Sachsen:** 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße

nach § 18 Abs. 1 SGB IV

• **Sachsen-Anhalt:** 75 % des AN-Bruttolohnes, 40 % der monatlichen Bezugsgröße

nach § 18 Abs. 1 SGB IV

• **Thüringen:** 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

# Bedarfsermittlungsinstrumente



• Baden-Württemberg: BEI\_BaWü, Erprobungsphase bis Ende 2018, landesweite Anwendung ab 2019

geplant

• **Bayern:** Bildung einer Arbeitsgruppe durch BayTHG I, bisherige Vereinbarungen u.a. keine

Core-sets, Prüfung des BEI\_BaWü; Arbeitsversion (BEI\_Bay) liegt vor

• **Berlin:** Entwicklung des Teilhabeinstruments Berlin (TIB), fachlich begleitet durch Prof. Dr.

Markus Schäfers, der 2019 in eine Pilotierungsphase geht; Vorstudie Engel/Beck

2018

Brandenburg: Brandenburger Kommission hat dem MASGF Einführung des ITP empfohlen,

Rechtsverordnung geplant

Bremen: Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit wissenschaftlicher Begleitung (Prof.

Hirschberg), aktuell werden Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Instrument und

zum Verfahren erarbeitet. Ziel ist der Einsatz des neuen Instruments ab 2020

• **Hamburg:** Überarbeitung des Hamburger Gesamtplans

• Mecklenburg-Vorpommern: Einführung Integrierte Teilhabeplanung (ITP M-V) zum 01.01.2018

# Bedarfsermittlungsinstrumente



• Hessen: ITP

• **Niedersachsen:** BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni), Arbeitsversion 2.0 seit 20.07.2018 sowie

Handbuch

Nordrhein-Westfalen: BEI\_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten, einheitlich für LVR und LWL

• Rheinland-Pfalz: Individueller Teilhabeplan THP für alle Personenkreise

• **Saarland:** Es liegen keine Informationen vor.

• **Sachsen:** Beauftragung einer Studie bei der TU Dresden, Erprobung des ITP, landesweite

Einführung des ITP Anfang 2019 geplant

Sachsen-Anhalt: Übergangsinstrumentes (Bogen "ICF Erhebung Sachsen-Anhalt") zur Übersetzung

des Hilfebedarf in die Leistungsbereiche des Rahmenvertrages

• **Schleswig-Holstein:** Erarbeitung eines landesweit einheitlichen Instruments

• **Thüringen:** Einführung des ITP per Rechtsverordnung zum 01.01.2018





• Baden-Württemberg: Der Landes-Behindertenbeauftragte sowie die weiteren, vom Landes-

Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Interessenvertretungen

• Bayern: LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. bestimmt (§ 1 Art. 66c BayTHG I)

Berlin: Der Teilhabebeirat setzt sich aus Vertretungen des Trägers der Eingliederungshilfe,

der Leistungserbringer sowie von Verbänden für Menschen mit Behinderungen

zusammen. Die Entsendung der Mitglieder erfolgte durch Beschlüsse des

Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen, der LIGA Berlin und der

Bezirksstadträtesitzung. Seine Einrichtung lehnt sich an die Regelungen des § 94

Abs. 4 SGB IX (neu) an, er ist aber nicht gleichzusetzen mit der ab 01.01.2020

gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und

Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Vielmehr beschreitet das

Land Berlin mit dem Teilhabebeirat einen im bundesweiten Vergleich einzigartigen

Weg, um die Perspektiven der Menschen mit Behinderungen und der

Leistungserbringer bereits bei der Umsetzung des BTHG einzubeziehen.

https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/menschen-mit-behinderung/bundesteilhabegesetz/teilhabebeirat/





Brandenburg: Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg benennt bis zu drei

Vertreterinnen und Vertreter zur Interessenvertretung für die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131

Abs. 2 SGB IX (§ 5 AG-SGB IX Brandenburg).

• **Bremen:** Gemeinsam mit dem federführenden Senatsressort hat sich der

Landesteilhabebeirat darauf geeinigt, dass der Beirat mit sechs Personen

in der Vertragskommission und mit jeweils zwei in den

Unterkommissionen vertreten sein wird.

• **Hamburg:** Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)

• **Hessen:** Der Inklusionsbeirat bei der oder dem Beauftragten der Hessischen

Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Dauer seiner

Amtszeit bestimmt drei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der

Menschen mit Behinderungen sowie deren Stellvertretungen (§ 8

HAG/SGB IX).

Mecklenburg-Vorpommern: Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und

chronischen Erkrankungen nach § 16 des

Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Veränderungen im Vertragsrecht durch das B FHG · Erkner





Niedersachsen

Es liegen keine Informationen vor.

Nordrhein-Westfalen

Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie die Sozialverbände; die oder der Landesbehindertenbeauftragte unterstützt die Koordinierung der Beteiligung mit einer Koordinierungsstelle.

Rheinland-Pfalz:

die vom Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bestimmten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen; für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch benennen die Vertretungen der Landesverbände der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz drei Vertreterinnen oder Vertreter sowie deren Stellvertretungen zur Interessenvertretung, die jeweils für die Dauer der Amtszeit des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bei der Erarbeitung und Beschlussfassung mitwirkt (Art. 1 § 13 AG BTHG Rheinland-Pfalz).





• Saarland: Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(VO zur Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung zur

Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des

Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX, Abl. 2018, S. 402)

• **Sachsen:** Das Staatsministerium ist ermächtigt, der Menschen mit

Behinderungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der

Rahmenverträge mitwirken, zu bestimmen. Die Verordnung liegt

noch nicht vor.

**Sachsen-Anhalt:** Es liegen keine Informationen vor.

• **Schleswig-Holstein:** Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

Thüringen: LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von

Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.

# Landesrahmenverträge und Überleitungsszenarien



Bislang sind in den Bundesländern Hamburg und Rheinland-Pfalz Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX geschlossen worden.

In den übrigen Bundesländern wird lebhaft verhandelt.

- Besondere Herausforderung: Trennung der Bisherigen Komplexleistung EGH in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen;
- Drei handlungsleitende Papiere:
  - Empfehlungen des DV und der AG Personenzentrierung zur Flächenaufteilung und der Kosten der Unterkunft sowie die
  - Empfehlung der LABG zu den existenzsichernden Leistungen außerhalb der KdU

Es besteht Übereinstimmung darin, dass es zum 01.01.2020 weder zu Leistungseinbußen bei den LB noch zu Finanzierungslücken bei den Leistungserbringern kommen darf.

Deshalb werden in den Ländern unterschiedliche Überleitungsszenarien diskutiert.



# **Kontakt**

Projekt "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz"

Bleiben Sie auf dem Laufenden: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:

